

# RS Vwgh 1988/12/13 88/11/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AngG §29;

IESG §1 Abs2;

## Rechtssatz

Die Geltendmachung einer Kündigungsentschädigung iSd § 29 AngG bzw. des § 1162 b ABGB setzt die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses voraus, die einen derartigen Schadenersatzanspruch nach sich zieht. Daher steht ein solches Begehrnis mit der Behauptung, das Dienstverhältnis sei unter Einhaltung der Kündigungsfristen beendet worden, nicht im Einklang (Hinweis auf E 13.9.1983, 82/11/0056).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110181.X02

## Im RIS seit

09.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)